



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 13. 9. 1963

IV. Wahlperiode

Nr. 240

Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-19  
für das Gelände zwischen dem Großen Wannsee,  
der Conradstraße, der Kaiserstraße,  
der Straße zum Löwen und der Koblanckstraße  
im Bezirk Zehlendorf, Ortsteil Wannsee

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

#### Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-19  
für das Gelände zwischen dem Großen Wannsee,  
der Conradstraße, der Kaiserstraße, der Straße zum Löwen  
und der Koblanckstraße im Bezirk Zehlendorf,  
Ortsteil Wannsee.

Vom 5. September 1963.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan X-19 vom 28. Februar 1961 mit Deckblatt vom 7. August 1963 für das Gelände zwischen dem Großen Wannsee, der Conradstraße, der Kaiserstraße, der Straße zum Löwen und der Koblanckstraße im Bezirk Zehlendorf, Ortsteil Wannsee, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

### I. Veranlassung des Planes

Nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) - liegt das Gelände im allgemeinen Wohngebiet der Baustufen II/1 und II/2. Die Ufergrundstücke Am Großen Wannsee 8/22 sind als Nichtbaugelände ausgewiesen.

Das Gelände am Westufer des Wannsees, für das keine förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien bestehen, wurde um die Jahrhundertwende erschlossen und ist überwiegend bebaut. Die Aufstellung des Bebauungsplanes war erforderlich, um die im Nichtbaugelände liegenden, im Privateigentum stehenden Ufergrundstücke Am Großen Wannsee 10/22 als öffentliche Grünfläche zu sichern und um Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festzusetzen.

### II. Inhalt des Planes

Unter der Zielsetzung, weitere Erholungs- und Ruhemöglichkeiten für die Berliner Bevölkerung zu schaffen und eine möglichst ununterbrochene Grünfläche unter Einbeziehung der öffentlichen Gewässer anzustreben, setzt der Bebauungsplan die Ufergrundstücke Am Großen Wannsee 10/20 und eine Teilfläche des Ufergrundstücks Am Großen Wannsee 22 als öffentliche Grünfläche fest. Eine Teilfläche des Ufergrundstücks der Berliner Stadtentwässerung Am Großen Wannsee 8 wurde in die öffentliche Grünfläche einbezogen und das Restgrundstück mit der vorhandenen Pumpstation als Fläche für die Beseitigung von Abwasser festgesetzt. Zum Schutz vorhandener Abwasserleitungen mußten innerhalb der öffentlichen Grünfläche 7 verschiedene Flächen mit Leitungsrechten zugunsten des zuständigen Unternehmsträgers belastet werden. Ein weiteres Leitungsrecht wurde im Bereich des Grundstücks Am Großen Wannsee 22 vorgesehen.

Das Grundstück am Großen Wannsee 7/9 und Kaiserstraße 1/3 steht im Eigentum der Deutschen Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime, Kur- und Gesehungsheime für Handel und Industrie e. V. Der Bebauungsplan setzt für dieses Grundstück ein- und zweigeschossige und einen siebengeschossigen Baukörper mit Baugrenzen fest. Auf den Grundstücken ist ein Kaufmanns-Erholungsheim errichtet worden. Für die im Privateigentum stehenden Grundstücke nördlich und südlich des Seglerweges wurden Baugrenzen und flächenmäßig allgemeines Wohngebiet der Baustufe II/2 festgesetzt.

Das Gelände wird durch die Straße Am Großen Wannsee, die Conradstraße, die Kaiserstraße, die Straße zum Löwen und den Seglerweg erschlossen. Der Bebauungsplan setzt für diese Straßen Straßenbegrenzungslinien fest. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und -übersicht wurden an den Einmündungen der Kaiserstraße in die Straße zum Löwen und in die Conradstraße sowie an der Ecke Conradstraße/Am Großen Wannsee die Straßenbegrenzungslinien mit Abrundungsbögen  $r = 30,0$  m bzw.  $r = 20,0$  m geführt. Der Seglerweg ist in der Örtlichkeit in etwa 5,0 m Breite freigelegt. Der Bebauungsplan setzt für den Seglerweg Straßenbegrenzungslinien im Abstand von 12,0 m fest. Beiderseits der Straße am Großen Wannsee stimmen zum Teil die Straßenbegrenzungslinien mit den Eigentumsbegrenzen um etwa 30 cm bis 70 cm nicht überein. Bei Erneuerung der Einfriedigungen sollen die Eigentumsverhältnisse geklärt werden.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des hier noch anwendbaren Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Zehlendorf hat dem Bebauungsplan am 23. März 1961 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 2. Mai 1961 bis 1. Juni 1961 einschließlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden.

Gegen den Bebauungsplan erhoben Einwendungen:

1. Herr Oskar Torno  
mit Schreiben vom 29. Mai 1961  
als Erwerber eines Miteigentumsanteils des Uferstreifens Am Großen Wannsee, eingetragen im Grundbuch von Wannsee Bd. 20 Bl. 616;
2. Herr Rechtsanwalt Dr. H. Scholze  
mit Schreiben vom 30. Mai 1961  
als Bevollmächtigter der Baugesellschaft Krayer GmbH., vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Krayer, Mainz, Kaiserstraße 68,  
Eigentümerin des Uferstreifens Am Großen Wannsee, eingetragen im Grundbuch von Wannsee Bd. 20 Bl. 616, und als Bevollmächtigter der nachstehend angeführten Erwerber von Miteigentumsanteilen des genannten Uferstreifens
  - a) Herr Oskar Torno, Berlin 30, Würzburger Straße 4,
  - b) Herr Fritz Liesche, Berlin 39, Chausseestraße 4,
  - c) Ehepaar Helmut und Marie Meyer, Berlin 39, Chausseestraße 2 a,
  - d) Herr Dr. Helmut Weiss, Berlin 41, Rheinstraße 19,
  - e) Herr Wilhelm Frank, Berlin 31, Nestorstraße 14,
  - f) Herr Otto Guhl, Berlin 21, Bundesratsufer 11;
3. Herr Rechtsanwalt Dr. H. Scholze  
mit Schreiben vom 30. Mai 1961  
im Auftrage von Frau Etta Kewisch als Eigentümerin des Grundstücks Am Großen Wannsee 17 und als Eigentümerin des ca. 300 m<sup>2</sup> großen Ufergrundstücks, eingetragen im Grundbuch von Wannsee Bd. 17 Bl. 535;
4. die Herren Rechtsanwälte Bartmann und Zollner  
mit Schreiben vom 25. Mai 1961  
für Herrn Franz Hauk als Erwerber eines Miteigentumsanteiles des Uferstreifens am Großen Wannsee; Herr Lorenz und Schmidt
5. die Herren Rechtsanwälte Eckstein, Herschhorn, Herzberg, Lorenz und Schmidt  
mit Schreiben vom 25. Mai 1961  
für Frau Margot Heinrich als Erwerberin eines Miteigentumsanteiles des Uferstreifens am Großen Wannsee;
6. Herr Rechtsanwalt Fritz Ludwig  
mit Schreiben vom 27. Mai 1961  
für Herrn Dipl.-Ing. Bernhard Weber als Eigentümer des Grundstücks Am Großen Wannsee 13;
7. Frau Erna Städler und Herr Gerhard Perleberg  
mit Schreiben vom 29. Mai 1961  
als Eigentümer des Grundstücks Am Großen Wannsee II und als Erwerber eines Miteigentumsanteiles des Uferstreifens Am Großen Wannsee;
8. Frau Alice Oesten, geb. Schoeller,  
mit Schreiben vom 8. Mai 1961  
als Miteigentümerin des Ufergrundstücks Am Großen Wannsee, eingetragen im Grundbuch von Wannsee Bd. 68 Bl. 1831 und für die weiteren Miteigentümerinnen Fräulein Edith Schoeller und Frau Maria Bolle, geb. Schoeller;
9. der Zeuthener Segler-Verein E. V.  
mit Schreiben vom 15. Mai 1961  
als Unterpächter eines Teiles des Ufergrundstücks Am Großen Wannsee 10  
(Den Einwendungen hat sich der Sportverband Berlin e. V. mit Schreiben vom 20. Juni 1961 angeschlossen);
10. der Bootsbauer Herr Horst Ruhs  
mit Schreiben vom 26. Mai 1961 und 13. Juni 1961 als Pächter des Ufergrundstücks Am Großen Wannsee 10;
11. Herr Alfred Ryll  
mit Schreiben vom 5. Mai 1961  
als Eigentümer des Grundstücks am Großen Wannsee 21 und des Ufergrundstücks Am Großen Wannsee 22;

12. Herr Dr. W. Heucke  
mit Schreiben vom 17. Mai 1961  
für den Verein Seglerhaus am Wannsee (VSaW) als  
Eigentümer des Grundstücks Am Großen Wann-  
see 24-26 und Pächter einer Teilfläche des Ufergrund-  
stücks Am Großen Wannsee 22;
13. Lutherischer Gemeinschaftsdienst GmbH  
mit Schreiben vom 18. Mai 1961  
als Eigentümerin des Ufergrundstücks Am Großen  
Wannsee, eingetragen im Grundbuch von Wannsee  
Bd. 65 Bl. 1757.

In der Mehrzahl der Einwendungen wurde folgendes vor-  
gebracht:

1. Die Festsetzung der Ufergrundstücke Am Großen  
Wannsee 10-22 als öffentliche Grünfläche sei nicht  
zwingend im öffentlichen Interesse erforderlich, da die  
Westseite des Wannsees ein wenig begehrtes Ziel des  
Ausflugsverkehrs und der Erholungsuchenden sei. Als  
Ziel des Ausflugsverkehrs müßten der Volkspark Glien-  
icke und die Pfaueninsel angesehen werden. Die Ufer-  
grundstücke seien als Ruhe- und Erholungsgelände  
schon deshalb ungeeignet, weil an Tagen der Be-  
suchszeit der städtischen Krankenanstalt Heckeshorn  
starker Verkehr herrsche. Mit der Festsetzung des  
Planes werde lediglich das Ziel verfolgt, die Entge-  
nung der Anliegergrundstücke vorzubereiten, was  
einen Verstoß gegen die enteignungsrechtlichen Grund-  
sätze darstelle. Der Zweck, Flächen für Erholung-  
suchende zu schaffen, könne auch auf andere Weise  
erreicht werden. Es bestünde z. B. die Möglichkeit,  
über die nördlich der Koblanckstraße gelegenen landes-  
eigenen Grundstücke eine Uferpromenade anzulegen,  
wodurch ein einheitlicher, größerer öffentlicher Ufer-  
streifen von der Koblanckstraße bis Nikolskoe ent-  
stehen würde. Die an Stelle der Ufergrundstücke vor-  
gesehene öffentliche Grünfläche würde lediglich einen  
kurzen Ausblick auf den Wannsee gestatten und den  
Erholungsuchenden keinen Vorteil bieten, weil sie die  
eigentlichen Ausflugsziele - das Waldgebiet Heckes-  
horn, den Volkspark Glienicke und die Pfaueninsel -  
besser mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichten. Die  
nach dem Bebauungsplan vorgesehene Maßnahme er-  
fülle also nicht den vorgesehenen Zweck und gehe zu  
Lasten der einzelnen Privateigentümer der Wasser-  
grundstücke. Das wiederum stelle jedoch eine un-  
gleiche Behandlung der Anlieger dar, weil nur ein-  
zelne Grundstücke aus dem anliegenden Wohngebiet  
am Westufer des Wannsees als öffentlicher Grün-  
streifen in Anspruch genommen werden sollen, wäh-  
rend die südlich und nördlich angrenzenden Grund-  
stücke davon verschont bleiben. Die vom Bezirksamt  
Zehlendorf gegebene Begründung zur Inanspruch-  
nahme der Ufergrundstücke als öffentliche Grünfläche  
reiche somit nicht aus; auch werde das Ziel der städte-  
baulichen Planung nicht erreicht, weil keine durch-  
gehende Verbindung zwischen der vorhandenen Grün-  
fläche nach Heckeshorn hergestellt werde. Es könne  
auch nicht anerkannt werden, daß die Ufergrundstücke  
wegen ihrer geringen Breite nicht bebaubar seien, weil  
die vorhandene Breite genügend Platz für eine Be-  
bauung biete.

2. Der Eigentümer des Grundstücks Am Großen Wann-  
see 13 machte im besonderen geltend, ihm sei an dem  
Uferstreifen Am Großen Wannsee eine beschränkte  
persönliche Dienstbarkeit zur Anlage eines Boots-  
steges eingeräumt worden. Es trete eine Entwertung  
des Grundstücks ein, wenn dieser Zugang zum Wann-  
see entfalle. Im übrigen wende er sich gegen die Fest-  
setzung der Baustufe II/2 an Stelle der Baustufe II/1,  
da mit der zulässigen Bebauung einer größeren Grund-  
stücksfläche der Villencharakter der Gegend am  
Großen Wannsee beeinträchtigt werde. Dadurch werde  
der Wert des Grundstücks erheblich verringert, was  
gleichbedeutend mit einer wirtschaftlichen Schädigung  
sei.

3. Der Zeuthener Segler-Verein und der Sportverband  
Berlin erklärten, daß dem Bebauungsplan nur zu-  
gestimmt werden könne, wenn dem Verein an anderer

247  
Stelle auf einem gleichwertigen und verkehrlich er-  
schlossenen Grundstück die Ausübung des Sport-  
betriebes ermöglicht werde.

4. Der unter 10. Genannte, Herr Bootsbaumeister Ruhs,  
brachte vor, daß er als Pächter des Grundstücks Am  
Großen Wannsee 10 eine Bootswerft mit Bootsstand-  
betrieb betreibe. Die Festsetzung als öffentliche Grün-  
fläche für das Grundstück würde ihm und 7 weiteren  
Beschäftigten die Existenzgrundlage entziehen. Auch  
den Mitgliedern des Versportverbandes Berlin,  
Abteilung Seglersport, sei damit die Möglichkeit zur  
Ausübung des Wassersportes verwehrt. Dem Be-  
bauungsplan könne nur zugestimmt werden, wenn ihm  
im Ortsteil Wannsee ein gleichwertiges Grundstück  
von „Berlin“ zur Verfügung gestellt werde, auf dem  
eine Bootswerft mit Bootsständen errichtet werden  
könne und die Möglichkeit zur Vereinsbetätigung ge-  
geben sei.
5. Herr Rechtsanwalt Heucke als Bevollmächtigter des  
Vereins Seglerhaus am Wannsee regte an, die Grenzen  
der öffentlichen Grünfläche auf dem Grundstück Am  
Großen Wannsee 22 so zu legen, daß dem Verein  
Bootsstege erhalten bleiben.
6. Der Lutherische Gemeinschaftsdienst erklärte, daß auf  
das Wassergrundstück nicht verzichtet werden könne,  
weil es als besondere Erholungsstätte für körperlich  
und seelisch erschöpfte Menschen benötigt werde.

Zu den Einwendungen ist folgendes zu bemerken:

Zu 1.

Die Auffassung, daß die Westseite des Wannsees ein  
wenig begehrtes Ausflugsziel sei, trifft nicht zu. Wenn der  
Ausflugsverkehr überwiegend den Volkspark Glienicke und  
die Pfaueninsel zum Ziel hat, so liegt das daran, daß an  
der Westseite des Wannsees zur Zeit keine entsprechenden  
Flächen für Erholungsuchende und für den Ausflugsverkehr  
vorhanden sind. Mit der Festsetzung des Bebauungsplanes  
soll hierin Wandel geschaffen und erreicht werden, für die  
Einwohner Zehlendorfs, aber auch für die übrige Berliner  
Bevölkerung, die Westseite des Wannsees zugänglich zu  
machen und ein weiteres Erholungs- und Ausflugsgebiet  
zu sichern. Es ist vorgesehen, landeseigene Grundstücke  
für diesen Zweck ebenfalls in Anspruch zu nehmen. In  
weiteren Bebauungsplänen wurde dieser Maßnahme bereits  
dadurch Rechnung getragen, daß die Uferstreifen dieser  
Grundstücke von der Bebauung freizuhalten sind und als  
Grünfläche angelegt werden müssen. Somit besteht die  
Möglichkeit - wie in den Einwendungen vorgetragen -, die  
Uferpromenade zwischen Heckeshorn und Nikolskoe zu  
gebene Zeit nach Süden zu verlängern und bei günstigen  
Voraussetzungen sogar bis zum Ostufer des Wannsees an-  
zulegen. Eine Abzweigung der Uferpromenade über die  
Koblanckstraße in das Waldgebiet westlich von Heckes-  
horn ist bereits 1938 im Fluchtlinienfestsetzungsverfahren  
mit dem Ziel vorgesehen, das Waldgebiet dem Ausflugs-  
verkehr zu erschließen. Bei Durchführung des Bauungs-  
planes wird also, entgegen den Behauptungen in den Ein-  
wendungen, eine Verbindung der öffentlichen Grünzüge  
vom Bahnhof Wannsee aus angebahnt und die Uferbegrü-  
nung der Berliner Gewässer erreicht. Nur so können  
größere Erholungs- und Ausflugsgebiete der Bevölkerung,  
vor allem auch älteren Mitbürgern sicher und gefahrlos,  
ohne daß sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen müssen,  
erschlossen werden. Die Behauptung der Einwendenden,  
die einseitige Inanspruchnahme ihrer Grundstücke wider-  
spreche dem Gleichheitsgrundsatz, ist ebenfalls nicht stich-  
haltig. Es werden nur die Grundstücke in Anspruch ge-  
nommen, die unbedingt zur Durchführung der Maßnahmen  
benötigt werden, wobei nachdrücklich noch einmal fest-  
gestellt werden muß, daß diese Grundstücke im Nicht-  
bebaugelände liegen. Eine Bebauung ist also auf keinen Fall  
vertretbar und - soweit bereits vorhanden - ohne Genehmi-  
gung durchgeführt worden.

Der Auffassung, daß die öffentliche Grünfläche ungünstig  
liege und ungeeignet sei, weil an Tagen der Besucherzeit  
des städtischen Krankenhauses starker Verkehr herrsche,  
kann nicht gefolgt werden. Der Uferstreifen Am Großen  
Wannsee ist etwa 550 m lang und hat eine durchschnitt-

liche Tiefe von etwa 30 m. Die Anlegung als öffentliche Grünfläche und die spätere Bepflanzung bieten die Gewähr für eine ihren Zweck voll erfüllende Ausflugs- und Erholungsfläche, die abgesichert am Westufer des Wannensees liegt und einen weiten Ausblick auf den See zuläßt.

Den Einwendungen konnte daher nicht entsprochen werden.

#### Zu 2.

Mit der Festsetzung der Baustufe II/2 für die 13 Grundstücke des Baublocks ist eine Beeinträchtigung des Villencharakters der Gegend am Großen Wannensee nicht zu befürchten. In der Baustufe II/2, die ebenfalls der offenen Bauweise angehört, dürfen nur Einzelhäuser und Doppelhäuser sowie ausnahmsweise Reihenhäuser errichtet werden. Im Hinblick auf das nur beschränkt zur Verfügung stehende Bauland in Berlin ist es erforderlich, diese Bauflächen intensiver zu nutzen.

Die Bedenken mußten unberücksichtigt bleiben.

Die Beibehaltung des Bootssteiges wird bei Durchführung des Bebauungsplanes nicht mehr möglich sein. Am Großen Wannensee sind jedoch größere Flächen für den Wassersport festgesetzt, so daß für den Eigentümer die Möglichkeit besteht, auf diesen Flächen eine Steganlage zu benutzen.

#### Zu 3.

Hier muß zunächst erwähnt werden, daß sich der Zeuthener Seglerverein in voller Kenntnis der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen auf dem Gelände eingerichtet hat und darüber unterrichtet sein mußte, daß der zwischen dem Eigentümer und dem Hauptpächter bestehende Pachtvertrag für den vom Verein genutzten Teil des Wassergrundstücks nur befristet war. Die vom Verein auf dem Grundstück errichteten Baulichkeiten sind ohne Genehmigung erstellt worden.

Das Bezirksamt Zehlendorf hat nach der Erörterung der Einwendungen dem Zeuthener Seglerverein empfohlen, einen Antrag auf Vergabe (Pacht, Miete, Kauf) von landeseigenem Gelände zu stellen. Ein entsprechender Antrag ist vom Zeuthener Seglerverein am 3. Februar 1961 gestellt worden. Das Bezirksamt Zehlendorf hat zugesagt, dem Verein bei der Suche nach einem geeigneten Grundstück behilflich zu sein. Eine weitergehende Berücksichtigung der Einwendungen war nicht möglich.

#### Zu 4.

Das Bezirksamt Zehlendorf hat auch hier zugesagt, bei der Beschaffung von Ersatzgelände behilflich zu sein.

Berlin, den 11. September 1963

Der Senat von Berlin

Albertz  
Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen

#### Zu 5.

Dem Vorschlag des Vereins Seglerhaus am Wannensee wurde stattgegeben. Die vom Verein bezeichnete Dreiecksfläche des Grundstücks Am Großen Wannensee 22 wurde nicht als öffentliche Grünfläche, sondern als nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt.

#### Zu 6.

Auf die Einbeziehung des Wassergrundstücks des Lutherischen Gemeinchaftsdienstes in die öffentliche Grünfläche konnte nicht verzichtet werden, weil das Grundstück im mittleren Bereich der zukünftigen Grünanlage liegen wird. Der Nutzungszweck als besondere Erholungsstätte im geschilderten Umfange wird anerkannt. Es muß jedoch betont werden, daß mit der Anlegung des Uferstreifens als öffentliche Grünfläche ein größerer Nutzen für die Allgemeinheit erzielt wird und die öffentlichen Interessen als vorrangig angesehen werden müssen.

Das Bezirksamt Zehlendorf wird auch hier bei Durchführung des Bebauungsplanes mit dem Lutherischen Gemeinchaftsdienst Verhandlungen aufnehmen, um eine für beide Teile befriedigende Lösung herbeizuführen.

#### B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) und § 7 der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 (GVBl. S. 1087, 1104).

#### C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach Ermittlungen des Bezirksamtes Zehlendorf betragen die Kosten für den Grunderwerb des Uferstreifens am Wannensee und die Anlegung als öffentliche Grünfläche rd. 370 000 DM.

Die Straßenbaukosten erfordern rd. 40 000 DM.

Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.